

§ 11 PHG Mitverschulden des Geschädigten

PHG - Produkthaftungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 11.

Trifft den Geschädigten oder jemanden, dessen Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden, so ist § 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.1988 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at